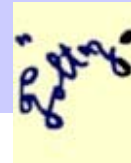


# Psychisch gestörte Straftäter eine Herausforderung für die ganze Psychiatrie

Andreas Spengler, Wunstorf  
Hölty-Hochschulwoche 19.2.2004



Der Vortrag wird, gekürzt um Fallbeispiele und Abbildungen, ausschließlich für private oder amtliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Statistische Angaben nach vorhandenen Quellen und bestem Wissen, ohne Gewähr. Jede kommerzielle Nutzung ist untersagt. Wiedergabe auch von Teilen nur mit Genehmigung des Autors. Prof.Dr.A.Spengler, Wunstorf, Febr.04

## Was hat das Thema an einem Gymnasium zu suchen?

### ➔ gesellschaftliches Problemfeld

wahrgenommene und reale Risiken  
Rolle der Medien  
Rechtspolitik - „alle wegsperren?“  
volkswirtschaftliche Probleme - „wer bezahlt das?“  
Maßregel-Vollzug in der Nachbarschaft - Risiken?

### ➔ Berufsfeld Praktika, Fort- und Weiterbildung

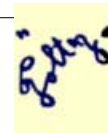
### ➔ berufliche Spezialisierungen

Medizinstudium - Arztberuf - Facharzt (Psychiatrie und Psychotherapie) - Schwerpunkt (forensische Psychiatrie)

### ➔ interdisziplinäre Aufgabe

klinische Psychiatrie und Psychotherapie  
forensische Psychiatrie  
Strafrecht (Grundlagen, Prozeß- und Vollzugsrecht,  
Kriminologie, Strafvollzug usw.)  
Psychologie, Sozialpädagogik

### ➔ Allgemeinbildung - **mehr wissen ist schlauer**



Niedersächsisches Landes-  
krankenhaus Wunstorf

## wissenschaftliche Bezugssysteme und Begriffe

<b>Bezug</b>	<b>Psychiatrie</b> Biologie, Medizin, Psychologie, Soziologie Delikt, Normabweichung	<b>Strafrecht</b> materielles Strafrecht, Prozessrecht Kriminologie
<b>Person</b>	Proband Patient	<b>Schuld</b> Angeschuldigter, Angeklagter, Täter
<b>Störung</b>	psychische Störung (Krankheit) Diagnose Persönlichkeitsstör. Intelligenzminderung Abhängigkeit (Sucht)	Merkmale § 20,21 StGB „krankhafte seel. Störung „...seelische Abartigkeit „Schwachsinn „Hang
<b>Risiken</b>	Prognose, Risikoprofil	„Gefahr
<b>Institutionen</b>	Gutachter ps.Krankenhaus, Entzieh.anstalt MRVollz.einrichtung	StA, Gericht, Verteidiger

3

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

Nachricht und Hintergrund - eine von vielen Meldungen

### rechtliche Sicht

### Strafrecht: StGB, StPO

#### § 212 StGB Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein,  
wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

#### § 126 a StPO

einstweilige Unterbringung  
i.d.R. für 6 Monate

Zeit für die Begutachtung -  
u.U. auch für Behandlung

im LKH sind immer schon  
einstweilig Untergebrachte  
versorgt worden

4

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

Nachricht und Hintergrund

## Begutachtung: Fragestellungen (1)

### § 20 StGB Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen - Textauszug -

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer **krankhaften seelischen Störung**.....unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

**psychische Störung?**  
**Einsichts- und Steuerungsfähigkeit?**

5

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

Nachricht und Hintergrund

## Krankheitsbild

psychiatrische Klassifikation ICD-10:  
**psychotische depressive Episode, schwer, postpartal**

## klinische und forensische Bedeutung

depr. Verstimmungen ca. 10-15 % aller Entbindungen  
schwere depressive Episoden bzw. postpartale Psychosen 1-2 pro 10.000 Entbindungen

757 Todesfälle von Kindern in Bonn 1970-1993  
davon 13,6 % Kindstötungen  
zu 70 % im ersten Lebensjahr  
58,2 % von Hand der Eltern, mehr Mütter

typische Konstellation  
Depression/Psychose der Mutter  
21,5 % (60 Fälle) erweiterter Suizid  
71,4 % warnende Signale und Anzeichen für Gefahr

ROHDE, A., D.RAIE, K.VARCHMIN-SCHULTHEISS,  
A.MARNEROS (1998): Infanticide: Sociobiographical background and  
motivational aspects. Archives of Women's Mental Health 1: 125-130

6

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

Nachricht und Hintergrund

## **Begutachtung: Fragestellungen (2)**

### **§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

➔ **§ 63 StGB ist grundsätzlich unbefristet**

**BVG: Verhältnismäßigkeitsgebot** BVerfGE 70, 297 (8.10.1985)

**Person, Risikoprofil, Wiederholungsgefahr:**

**Prognose - bezogen auf erneute Delikte**

7

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## **Grundrechte: Rechtsstaat**

**Gewaltenteilung, unabhängige Gerichte,  
nulla poena sine lege**

Texte im Anhang

8

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

# Kriminologie

Dunkelfeld geschätzt **15.000.000** Taten  
 ca. 1/3 registriert **5.232.363**

ca. 1/2 aufgeklärt **2.506.689**

Tatverdächtige **1.682.118**

Abgeurteilte **639.375**

Verurteilte **497.935**

§ 20 StGB **538** § 21 StGB **13.283**

§ 63 StGB **549** § 64 StGB **674**

Straftaten, alte Bundesländer, **1995**, lt. PKS, SVS  
 ohne Verkehr, OWi, Staatsschutz

Strafverfolgungsstatistik 2002	
Straftaten gesamt	719.751
Straftaten gegen Personen	94.968
davon sex.Mißbrauch	2.294
sex.Nötigung Vergew	1.983
Mord, Totschlag	613
Körperverletzung	53.645

zum Vergleich: Todesursachen 2000	
Suizide:	11.065
Verkehrstote:	7.772
Drogentote:	1.565
Gewaltopfer:	1.357

Deutschland ca. 82 Mio. EW  
 Schmidtke 2003 9

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

# Strafrecht (1)

- ➔ **Sanktionensystem, Rechtsfolgen**  
 Strafe (Freiheit, Geld, Nebenfolgen), Strafzumessung Bewährung u.a. Maßnahmen
- ➔ **Schuldprinzip - individuelle Schuld des Einzelnen - kein Vergeltungsprinzip**
- ➔ **Schuldausgleich - Einwirkung auf den Täter durch Strafe -**
- ➔ **Spezialprävention - Generalprävention - friedensstiftende Funktion**

Texte im Anhang

10

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Strafrecht (2)

### Schuld:

- ⇒ **Strafrecht ist normativ, es gilt für jedermann**
- ⇒ **Wissen um soziale Normen wird vorausgesetzt**
- ⇒ **Der Mensch kann frei über seinen Willen verfügen und hat daher sein Handeln zu verantworten**
- ⇒ **Maßstab ist die Fähigkeit, strafbares Verhalten zu unterlassen,**
- ⇒ **Wer nicht zur Schuld fähig ist, kann nicht bestraft werden**
- ⇒ **Nichtwissen schützt nicht vor Strafe**
- ⇒ **Kinder sind nicht schuldfähig, für Jugendliche und Heranwachsende gelten besondere Regeln**

11

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Strafrecht (3)

### Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit

#### § 20 StGB Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer **krankhaften seelischen Störung**, wegen einer **tiefgreifenden Bewußtseinsstörung** oder wegen **Schwachsinn**s oder einer **schweren anderen seelischen Abartigkeit** **unfähig** ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

#### § 21 StGB Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat **erheblich vermindert**, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

12

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Strafrecht (4) Maßregeln

unterscheide:

<b>Strafen</b>	<b>Maßregeln</b>
freiheitsentziehend	freiheitsentziehend
Geldstrafe	<b>§ 63 Unterbringung psychiatr. Krankenhaus</b>
.....	Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit plus Rückfallgefahr
	<b>§ 64 Unterbringung Entziehungsanstalt</b>
	„hang“bedingte Straftat plus Rückfallgefahr
	<b>§ 66 Sicherungsverwahrung im Justizvollzug</b>
	gefährliche Wiederholungstäter

weitere im Anhang

13

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Strafrecht (5) Sicherungsverwahrung

### **§ 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

es geht um Wiederholungstäter, bei denen .. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines **Hanges zu erheblichen Straftaten**, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

### **§ 66a StGB Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Niedersächsisches Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit (NUBG)  
29.10.2003 (**LT-Drs. 15/231**) (**sinngemäß...** nachträgliche Anordnung durch Gericht, wenn während der Haft Erkenntnisse auf Gefährlichkeit bekannt werden)

**Ländergesetze u.a. Bayern nicht verfassungsgemäß !**

BVerfG, 2 BvR 834/02 vom 10.2.2004, Absatz-Nr. (1 - 210)

näheres im Anhang

14

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Medizin und Psychologie Grundlagen

### Gesundheit

umfassender Begriff (WHO), psychisch, körperlich, sozial  
Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit

### Krankheit

regelwidrige Zustände

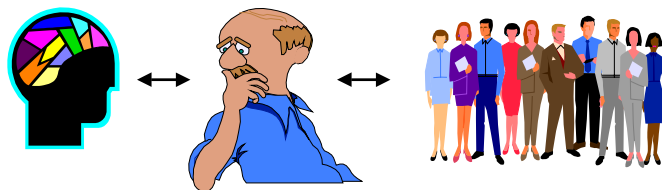
- ➔ Sinn der Definition von Krankheit  
sind Prävention, Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation
- ➔ Wissenschaftlich ist die Grenze krank - gesund nur sehr eingeschränkt feststellbar
- ➔ Medizin als Handlungssystem muß diese Grenze ziehen - ein normativer Schritt  
z.B. Sozialrecht zieht Grenzen für Leistungen
- ➔ Betroffene definieren Krankheit anders als die Medizin, gerade in der Psychiatrie
- ➔ Psychiatrie verlangt nach eigenen Definitionen von Krankheit = Störungen
- ➔ Störungsbegriffe des Rechts sind nicht mit den psychiatrischen identisch

Definitionen im Anhang 15

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Psychiatrie Grundlagen

- Psychiatrie setzt ein ganzheitliches Menschenbild voraus
- Psychiatrie baut auf Biologie, Psychologie und Sozialwissenschaft auf
- Psychiatrie verwendet einen umfassenden Störungsbegriff
- psychische Störungen sind verständlich in der Einheit von  
biologischen - psychischen - sozialen Aspekten



- Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation umfassen alle Ebenen
- psychische Störungen werden kriterienorientiert beschrieben
- Klassifikationen (ICD-10, DSM IV) verwenden Beschreibungen des  
Verlaufs, des Störungsbildes, Ausschlußkriterien, und äußere Faktoren
- Die Störungsbilder umfassen subjektives Erleben, Verhalten und  
den Aspekt der Beziehungen

16

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Psychiatrie: schizophrene Störung

➔ **Störungsbild und Kriterien: eine charakteristische Psychose**

➔ **Entstehung und Verlauf:**

bitte suchen Sie differenziertere Informationen über Krankheitsbilder im Internet, z.B. bei

V.Faust

[www.psychosoziale-gesundheit.net](http://www.psychosoziale-gesundheit.net)

17

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Psychiatrie: schizophrene Störung

➔ **Häufigkeit:** weltweit etwa 0,1/1000 Neuerkrankungen pro Jahr, 1,5-3,9/1000 vorhandene Erkrankte in der Bevölkerung

➔ **Behandlung und Rehabilitation:**

➔ **Kriminologie:** ➔ **„gefühlte“ und objektive Risiken:**

häufiger als bei anderen psychischen Störungen 0,6:10.000 gewaltsame Fehlhandlungen, vor allem bei gleichzeitiger Sucht/Drogenwirkung oder chronischem Wahn bis zu 5:10.000

das stimmt konkret so nicht an einem psychiatrischen Krankenhaus, aber: gerade diese Erkrankung ist im Maßregelvollzug gut kontrollierbar (Medikamente!) leider kamen auch seltene spektakuläre Attentate z.B. gegen Politiker vor. gefährdet sind zu 3/4 Personen im Nahbereich, aber auch Inhaber staatlicher Autorität

psychisch Kranke begehen **insgesamt** nur 3 % aller Gewaltdelikte (Häufigkeit Gewalthandlungen in der Bevölkerung 1:10.000)

Böker/Häfner 1973, Nedopil 1996

18

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Forensik: prototypische Störungen (1)

**Alkoholismus und  
Drogenabhängigkeit:  
forensisch bedeutsam**

**Aufgaben** sind u.a. die Beurteilung

- stoffbedingter Ausfallerscheinungen, Straf-, Verkehrsrecht
- Abhängigkeit (juristisch „Hang“)
- Schuldfähigkeit, Schuldminderung, Prognosen,
- Voraussetzungen der Unterbringung Entziehungsanstalt
- Maßregelvollzug nach § 64 StGB -
- Aussichtslosigkeit, Erledigung, Bewährungsentlassung,
- Vollstreckungsreihenfolge

19

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Forensik: prototypische Störungen (2)

**Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen: forensisch bedeutsam**

Man kennt eine große Gruppe von sog. **psychoreaktiven Störungen**:

- akute und chronische Belastungsreaktionen auf reale seelische Verletzungen
- sog. neurotische Störungen, z.B. Angst- oder Zwangsvorstellungen,
- **in der Regel keine schuld mindernden Umstände - Kurzbeispiel**
- **Persönlichkeitsstörungen - forensisches Problem**

- ➡ Problem „dissoziale Pers.störung“ - bei Straftätern > 50 % - Definitionsfrage
- ➡ Problem **spezifische Pers.störung** bei Straftätern
- ➡ Problem: viele Sexualstraftäter haben eine Persönlichkeitsstörung, was bedeutet dies für Prognose und Behandlung?

20

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Forensik: prototypische Störungen (3)

### Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen:

**Vorkommen:** Pers.störungen in der Bevölkerung etwa 11 %  
Unter Psychiatriepatienten 30-50 %.  
Häufig gleichzeitig Sucht, Depression, Angststörung.

**forensisch:**

keineswegs jede Pers.störung erfüllt rechtlich die Kriterien einer schweren anderen seelischen Abartigkeit

- ➔ **krank oder gestört?**
- ➔ **gestört oder abnorm?**
- ➔ **nicht alles, was abnorm ist, ist auch strafrechtlich relevant!**
- ➔ **nicht jede Störung führt bei Begehen einer Tat zur Schuldminderung**
- ➔ **Kriminalität und Krankheit schließen sich nicht aus**

21

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Forensik: andere Störungen

### affektive Störungen

Manien - Gefahr von Eigentumsdelikten und impulsiven Fehlhandlungen  
schwere Depressionen - Gefahr des erweiterten Suizides -

### organische Störungen

seltene Fehlhandlungen durch Verknennung

### psychische Störungen bei **Intelligenzminderung**

(„Schwachsinn“ i.S.d. § 20 StGB)

selten gravierende Delikte bei Überlagerung mit psychosozialen Konflikten, auch sexuelle Übergriffe  
relativ hoher Anteil im Maßregelvollzug, da begrenzt beeinflussbar, mit der Folge langfristiger Unterbringung

häufig: **Überlagerung mehrerer Störungen**, z.B. Schizophrenie + Drogenwirkung

häufig: **gleichzeitiges Vorliegen von Persönlichkeitsstörungen** oder Sucht

22

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Forensik: prototypische Fälle

### sogenannte Affektdelikte:

Gesetzgeber und Rechtsprechung haben anerkannt, daß es **extreme emotionale Ausnahmezustände** gibt, bei denen das **Erleben, Denken und Handeln derart eingeschränkt** sind, daß die Schuldfähigkeit erheblich eingeschränkt oder aufgehoben sein kann.

- ➔ Dies kann bei psychisch gesunden, normalen Personen auftreten  
Man spricht in einer auch fachlich schwierigen Diskussion von sogenannten
- ➔ **Affektdelikten**, z.B. Tötungshandlungen unter Partnern.  
Häufig spielt Alkohol eine Rolle.
- ➔ nicht jede „Beziehungstat“ ist ein Affektdelikt und
- ➔ nicht jede Streitigkeit mit Verletzung erfolgt unter schuldgeminderten Umständen.

23

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Sexualdelinquenz: Deliktarten, Strafrecht

Inzest § 173  
Vergewaltigung § 177  
sexuelle Nötigung § 178  
Exhibition § 183  
§ 176 f sexueller Mißbrauch von Kindern  
(auch Exhibition vor Kindern !)  
§ 179 f Mißbrauch Widerstandsunfähiger  
andere Delikte bei sexuellen  
Abweichungen  
sehr selten schwerste Verletzungen oder  
Tötungshandlungen

Das Sexualstrafrecht wurde 1998 erheblich verschärft: u.a. durch

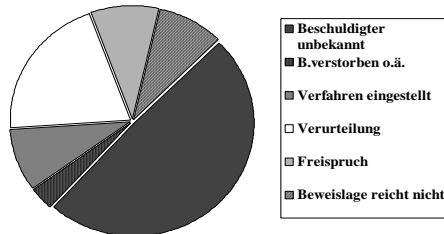
- ➔ ausgeweitete Straftatbestände
- ➔ höhere Strafandrohungen
- ➔ leichter Übergang in Sicherungsverwahrung
- ➔ erschwerte Aussetzung von Strafresten zur Bewährung  
gefordert sind genauere abgesicherte Prognosen - **mehr Begutachtungen**
- ➔ mehr sozialtherapeutische Angebote im Justizvollzug

24

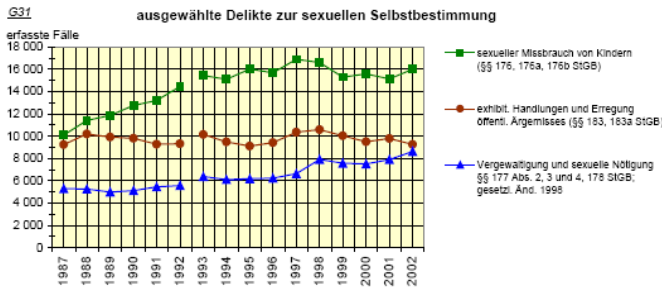
Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Sexualdelinquenz: **Kriminologie**

vermutete Dunkelfelder, geschätzte Anteile bei Sexualdelikten, registrierte Kriminalität



skizziert aus  
BAURMANN,  
BKA 1996,  
BKA 2004



25

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Sexualdelinquenz: **Kriminologie, Sanktionen**

Sexualdelikte machen bundesweit unter 1 % aller Straftaten aus  
das Dunkelfeld ist groß

etwa 5.000 Urteile, ca. 1/3 sexuelle Gewalthandlungen 1/3 Mißbrauch

➡ die meisten Delikte ereignen sich im familiären oder sozialen Nah-Bereich!

➡ Schuldinderung ca. 11 %, Schuldunfähigkeit < 1 %

➡ davon kommt nur 1/4 in den Maßregelvollzug

Deutschland	1984	1997	2002
sexuell motivierte Tötungen	80	20	14 Ki/Ju = 7
sonstige Morde, Totschlag			941 Ki/Ju = 75
1 Tötung pro 100.000 EW und Jahr, 2 in Großstädten			
nach Meier, Uni Hannover und nach BKA-Statistiken			

26

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## sexuelle Gewaltdelikte:

sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung sind

➔ **Gewalt mit Mitteln der Sexualität**

z.B. Dominanz bei unsicherer Autonomie und Männlichkeit,  
Beziehungs- und Kommunikationsstörungen bis -unfähigkeit,  
Umsetzung von Ärger und Haß bei Frustration  
z.B. Demonstration von Macht und Kontrolle  
z.B. Funktionalisierung sexueller Gewalt

Täter und Opfer kennen sich in ca. 50 %  
nicht selten sind Minderjährige Opfer

- in der Regel keine Paraphilie
- häufig antisoziale Züge
- häufig Alkoholisierung
- häufig starke gedankliche Verzerrung, z.B. Verleugnung und Verharmlosung
- ➔ nur selten Voraussetzungen einer Schuldminderung gegeben
- ➔ nur ausnahmsweise im Maßregelvollzug

27

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

[people.freenet.de/Vergewaltigung\\_der\\_Lucretia/](http://people.freenet.de/Vergewaltigung_der_Lucretia/)

## Sexuelle Störungen: psychiatrisch gesehen

die wichtigsten sexuellen Störungsformen sind

- ➔ Dysfunktionen (für jedermann) und medizinisch bedingte Störungen
- ➔ Störungen der Geschlechtsidentität und der sexuellen Entwicklung und Orientierung z.B. Transsexualismus
- ➔ Störungen der Sexualpräferenz = **Paraphilien**
  - Fetischismus, Transvestitismus, Sadomasochismus (**Sadismus**, Masochismus), **Exhibitionismus**, Voyeurismus, Sodomie, **Pädophilie**, multiple und kombinierte Formen, sonstige

- sexuell abweichendes Verhalten ist nicht gleichbedeutend mit einer Störung
- vieles findet nur in der Phantasie statt und wird nie umgesetzt
- etliche Präferenzen sind subkulturell und partnerschaftlich organisiert
- viele sexuelle Gewalthandlungen haben nichts mit einer Störung zu tun
- Paraphilien bei Frauen sind selten
- Überlagerungen mit Pers.störungen, Sucht u.a.
- nicht jede Paraphilie entspricht einer stabilen inneren Fixierung oder verläuft „progredient“, teilweise bleibt es bei Krisenreaktionen

28

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Paraphilien: Definition, Entstehung

➔ Paraphilie Personen **benötigen abweichende sexuelle Vorstellungen** z.B. einen Fetisch oder sadomasochistische Unterwerfung oder inadäquate Partner für sexuelle **Erregung und Befriedigung**. Viele erleben dies nur in Krisen und leben sonst normal einige sind überwiegend darauf fixiert, manche leben doppelgleisig. Es gibt extreme Fälle mit langjähriger Zunahme der dranghaften, „suchartigen“ Fixierung.

➔ Paraphilien sind quasi Sonderfälle einer Persönlichkeitsstörung, bei denen tiefgreifende Störungen der kindlichen Entwicklung angenommen werden, z.B. eigene Mißbrauchs- oder Gewalterfahrung. Innerseelisch haben sich Prägungen ergeben, durch die abnorme Sexualität mit primitiven Aggressionsformen verbunden ist. Inszenierung und Wiederholung führt zu einer inneren Erregung und kurz andauernden Beruhigung, sonst werden Angst, Unruhe und innere Leere erlebt. Einige sind hochspezialisiert. Sucht, Depressionen u.a. Störungen sind häufig.

- ➔ nur bei schweren Fixierungen oder progredientem Verlauf oder in Verbindung mit schwersten Persönlichkeitsstörungen oder akuten anderen psychischen Störungen kommt eine erhebliche Schuldminderung oder gar Schuldunfähigkeit in Betracht
- ➔ sehr seltene schwerste Verläufe führen zu extremen Straftaten

29

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Sexualdelikte: Prognosen

- ➔ **Exhibitionismus** ist häufig aber meist harmlos
- ➔ Schwere Fälle von **Sadismus** sind sehr selten und extrem ernst zu nehmen
- ➔ **Hauptproblem: Mißbrauch von Kindern, auch in Familien**  
andere, seltene z.T. schwere Sonderfällen kommen vor  
(Ausweitung Voyeurismus auf Gewalt, sadistische Sodomie u.ä.)

- paraphile Wünsche - ein „falsches Programm im Kopf“ ? kognitive Verzerrungen !
- fixierte paraphile Vorstellungen sind sehr schwer therapeutisch einflußbar
- langfristige Psychotherapie, u.U. auch hormonelle Med.behandlung ist grundsätzlich möglich, aber nicht immer durchführbar, oft keine Ther.motivation
- Sozialtherapie im Justizvollzug verbessert die Prognose deutlich
- Maßregelvollzug erreicht insgesamt langfristig noch bessere Ergebnisse

➔ Rückfallraten unbehandelter Täter im Strafvollzug erreichen bei	
homosex.Pädophilie	> 50 %
heterosex.Pädophilie	25-50 %
Exhibitionismus	25-50 %
Vergewaltigung, Nötigung	10-15 %
Inzest, pädophilie Gewaltdelikte	3-10 %
Tötungen	0- 3 %

- ➔ es bleibt eine kleine Gruppe langfristig gefährlicher Personen

30

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Maßregelvollzug: rechtliche Grundlagen

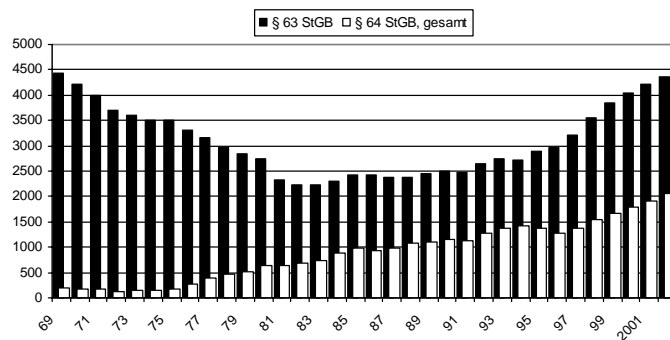
unterschiedliche  
Rechtsfolgen von  
Schuldminderung!

Schuldfähigkeit	Schuldminderung		Schuldunfähigkeit	
	nicht ausgeschlossen	steht fest	nicht ausgeschlossen	steht fest
steht fest	STRAFE	STRAFE kann gemildert werden	KEINE BESTRAFUNG	
		parallel		
		Unterbringung nach § 63 StGB möglich		

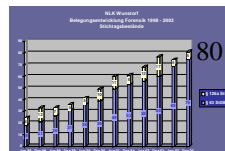
31

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Maßregelvollzug: Entwicklung Inanspruchnahme



statist. Bundesamt,  
Bearbeitung  
Dr. M. v. d. Haar,  
Bad Reuburg, 2003



A. Tänzer,  
Wunstorf 2003

32

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Maßregelvollzug: Grundlagen

**gesetzlicher Auftrag BESSERUNG UND SICHERUNG**

**z.B. Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz (Nds. MvollzG)**

**Heilung bzw. Besserung → Behebung der Gefährlichkeit**

ggf. kontrollierte Begrenzung der Risiken durch geeignete Maßnahmen

z.B. Heimunterbringung, ambulante Behandlung usw.

bei Sucht:

Heilung von dem Hang und Behebung der zugrundeliegenden Fehlhaltung....

Instanzen:      Strafvollstreckungskammer  
                    Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft)  
                    Vollzugseinrichtung (Krankenhaus, Entziehungsanstalt)

Beschwerde- und Rechtsweg, anwaltliche Vertretung, regelmäßige Gutachten zur Fortdauer der Unterbringung

33

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Maßregelvollzug: Auftrag und Ziel

➔ **gesetzlicher Auftrag: BESSERUNG UND SICHERUNG**

**umfassender therapeutisch-rehabilitativer Auftrag, z.B. Ausbildung  
möglichst weitgehend Angleichung an die normalen Lebensverhältnisse**

zunächst im geschlossenen Rahmen der MRV-Einrichtung

zugleich im psychiatrischen Krankenhaus mit allen seinen therapeutischen Mitteln

- aus rechtlichen Gründen: Verhältnismäßigkeitsgebot
- Fortschreibung der Prognose und des Behandlungsfortschritts
- stufen- und phasenweises Vorgehen (Eingangs-, Behandlungs-, Reha.phase)
- notwendige abgestufte Lockerung und Erprobung
- Anspruch auf Behandlung, Rehabilitation und Eingliederung

➔ **Sicherheitsphilosophie:                    prinzipielle Zielkonflikte !**

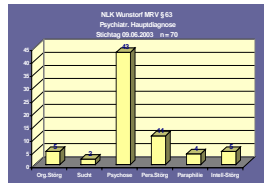
- die beste Grundlage für Sicherheit ist eine gute Behandlung
- die sicherste Prognose ist im guten Kontakt mit Pat. möglich
- äußere und technische Sicherheit so stark wie nötig
- mehrfache Absicherung aller Entscheidungen
  - Einvernehmen mit den Staatsanwaltschaften
- feine Abstufung von Sicherungen (Ausführung, Freigang, Urlaub)
- Einbeziehung der Patienten und ihrer Verantwortung

34

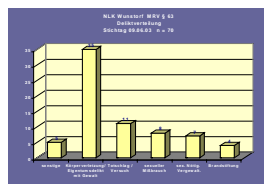
Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Maßregelvollzug: Erfahrungen in Wunstorf

- ➔ viele Psychosekranke, wenige Paraphile oft parallel Sucht,
- ➔ viele Körperverletzung, wenig Tötungen, wenige Sexualdelikte
- ➔ von 70 sind 15 Ausländer, 25 Migranten
- ➔ 26 Ausbildung unter Hauptschule
- ➔ 30 haben Ausgang oder Probewohnen
- ➔ bereits mehrere Entlassungen erfolgreich



70 Patienten  
A.Tänzer,  
Wunstorf 2003



zum Vergleich  
LKH Moringen:  
> 1/2 Sexualstraftäter

35

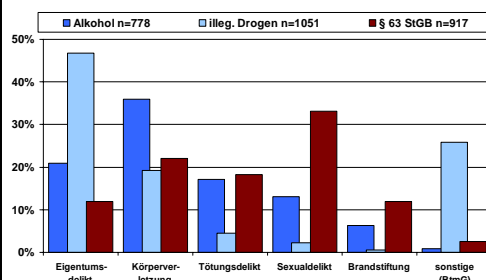
Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Maßregelvollzug: Erfahrungen bei § 64 StGB

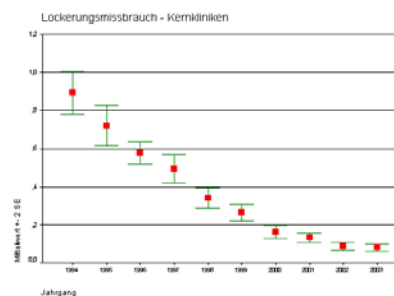
### Fachabteilung Bad Rehburg (Chefarzt Dr.M.v.d.Haar):

Etwa 80 Patienten werden über etwa 1,5 Jahre und mehr behandelt  
zunehmende Kriminalität und Dauer von Parallelstrafen  
jährlich werden etwa 65 Patienten aufgenommen und entlassen  
die Behandlung ist **befristet**, zum Stichtag Behandlungsdauer > 13 Monate  
davon geht etwa 1/2 nach Feststellung der Aussichtslosigkeit zurück in die JVA  
➔ das Deliktenspektrum Süchtiger unterscheidet sich deutlich  
➔ Lockerungsmissbrauch wird bundesweit 1994-2003 immer seltener  
➔ die Erfolgsraten sind günstig: bis über 2/3 Legalbewährung

Grafiken und Untersuchungen: v.d.Haar, 2001



Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter



## Begutachtung : Anforderungen und Probleme

Die strafrechtlich-forensische Begutachtung verbessert sich bundesweit  
Es werden mehr Gutachter qualifiziert und weitergebildet

- es gibt noch immer viel zu wenige qualifizierte Gutachter -

Fortbildungstagungen

Zertifikat der DGPPN

Schaffung des Schwerpunktes Forensische Psychiatrie (Dt.Ärztetag 2003)

- politische Forderungen nach externer Begutachtung bei allen Lockerungen sind  
tatsächlich nicht durchführbar, sie würden Unterbringungs- bzw. Haftzeiten stark  
verlängern und das Land mit zusätzlichem Millionenaufwand belasten -

➔ Gutachter sind nicht alleinverantwortlich, sie sind „Gehilfen des Gerichts“

➔ Gutachter nicht allwissend, es bleiben immer Restrisiken

Die Anforderungen an Sorgfalt und Absicherung steigen

Prognosen sind trotz empirischer Überprüfung z.B. mit wissenschaftlich

abgesicherten Kriterien über lange Zeiträume nie mit absoluter Sicherheit zu stellen  
in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird richtig und vorsichtig beurteilt

37

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Maßregelvollzug : Anforderungen und Probleme

➔ Die Zahl der Maßregelunterbringungen steigt ungebremst

➔ Die Bundesländer stehen vor großen finanziellen Anstrengungen

(bauliche Erweiterungen, laufende Kosten)

➔ Die Behandlungsdauer (am Stichtag) hat sich 1996-2003 in Moringen

von 3,9 auf 6,5 Jahre verlängert

Nur qualifizierte personalintensive Behandlung schafft nachhaltig Sicherheit

Der Nds. Maßregelvollzug hat sich mit seiner Sicherheitsphilosophie sehr gut bewährt

und kommt bei einem hohen Maß von Durchlässigkeit bundesweit auf

hervorragende Ergebnisse bei hoher Sicherheit für die Bevölkerung

38

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Diskussion und Resümée

Die Psychiatrie erfüllt einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag, hoheitliche Aufgaben zu versehen und auch psychisch kranke Straftäter zu behandeln Sie kann dies leisten und erzielt Erfolge,

- in einem rechtsstaatlichen Rahmen mit Teilung der Verantwortung
  - indem sie sich auf ihre fachlichen Grundlagen besinnt
  - indem sie für die Regelversorgung leistungsfähige Strukturen vorhält
- ➔ 900 von 4300 Aufnahmen waren 2003 in Wunstorf Zwangseinweisungen

➔ Erweiterungen müssen auf die Belastbarkeit der Kommunen und des Umfeldes Rücksicht nehmen

➔ Sorgen und Ängste sind anzusprechen, Information tut not

➔ wenige seltene Katastrophen werden von den Medien ausgeschlachtet

➔ Die konkreten Gefahren in der räumlichen Nähe sind nicht höher als andernorts

➔ Sie sind statistisch geringer verglichen mit anderen Lebensrisiken:

**Es bringen sich achtmal mehr Menschen selbst um als Gewaltopfer zu Tode kommen**

39

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

## Diskussion und Resümée

**Die Psychiatrie benötigt zur Erfüllung ihres Auftrages öffentliche und politische Rückendeckung**

**Sicherheit kostet Geld**

➔ **Absolute Sicherheit ist eine Fiktion**

➔ **rechtsstaatliche Prinzipien schützen vor Willkür**

➔ **nur eine humane und therapeutische Arbeit mit psychisch kranken Straftätern schafft nachhaltig Sicherheit**

40

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

Objekte aus der Kunsttherapie  
am LKH Wunstorf, aufgenommen  
in dem künftigen geschlossenen  
Innenhof des neuen Forensikhauses 6



Prof.Dr.A.Spengler  
Nds.Landeskrankenhaus Wunstorf  
[www.nlkhwunstorf.niedersachsen.de](http://www.nlkhwunstorf.niedersachsen.de)

ANHANG 41  
alles im [www](http://www.nlkhwunstorf.niedersachsen.de) auffindbar

## ANHANG

### § 126 a StPO

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der **Schuldunfähigkeit** oder **verminderten Schuldfähigkeit** (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und daß seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ... angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die **einstweilige Unterbringung** ... anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

42

### **Grundgesetz**

GG Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

GG Art 92 Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut ...

GG Art 97 (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen....

GG Art 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

GG Art 104

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

43

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

### **Strafgesetzbuch**

**Geschichte:** römisches, napoleonisches Recht, StGB 1871, Reformen 1975, 1998.

Nazi-Unrecht. Liberale und humanitäre Auffassungen von Kriminalität in den 50-er Jahren.

Strafrecht ist ein Mittel der sozialen Kontrolle.

#### **§ 1 StGB Keine Strafe ohne Gesetz**

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

#### **§ 10 StGB Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende**

Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 19**

#### **Schuldunfähigkeit des Kindes**

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

44

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

Maßregeln im StGB

- § 66 (Unterbringung in der Sicherungsverwahrung)
- § 66a (Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung)
- § 67 (Reihenfolge der Vollstreckung)
- § 67a (Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel)
- § 67b (Aussetzung zugleich mit der Anordnung)
- § 67c (Späterer Beginn der Unterbringung)
- § 67d (Dauer der Unterbringung)
- § 67e (Überprüfung)
- § 67f (Mehrfache Anordnung der Maßregel)
- § 67g (Widerruf der Aussetzung)

Führungsaufsicht (§§ 68 - 68g)

Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 - 69b)

Berufsverbot (§§ 70 - 70b)

Gemeinsame Vorschriften (§§ 71 - 72)

45

**„Gesundheit“** WHO 1949

„.....Zustand des vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen“

**„Krankheit“** Schmidt/Unsicker 2003

„.....Vorliegen von Symptomen oder Befunden, die als Abweichung von einem physiologischen Gleichgewicht oder einer Regelgröße(Norm) interpretiert.. und auf definierte Ursachen innereroder äußerer Schädigungen zurückgeführt werden können“

**„Gesundheit“** Hurrelmann 1990

„Zustand des objektiven und subjektiven Befindens einer Person,der gegeben ist, wenn diese ..sich in den physischen, psychischen und sozialen Bereichen ihrer Entwicklung im Einklang mit den eigenen Möglichkeiten und Zielvorstellungen und .. Lebensbedingungen befindet“

46

## Nds. MvollzG

Vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131 - VORIS 34140 01 00 00 000 -)

Geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367)

### § 2

(1) Ziel einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist es, den Untergebrachten **soweit wie möglich zu heilen oder seinen Zustand so weit zu bessern, dass er nicht mehr gefährlich ist.**

Ziel einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist es, den Untergebrachten **von seinem Hang zu heilen und die zu Grunde liegende Fehlhaltung zu beheben.** Beide Maßregeln dienen zugleich dem Schutz der Allgemeinheit.

(2) Soweit wie möglich soll der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden und den Untergebrachten auf eine selbstständige Lebensführung vorbereiten. Seine familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden.

(3) Rechte und Pflichten

§ 7 (umfassender Behandlungs- und Eingliederungsplan)

§ 15 Lockerungen und Urlaub

- bei wichtigen Schritten im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft -

47

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

Nds. GVBl. Nr. 12/1997, ausgegeben am 26. 6. 1997

Niedersächsisches Gesetz  
über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)

## § 16

### Voraussetzung der Unterbringung

Die Unterbringung einer Person ist nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn von ihr infolge ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (§ 2 Nr. 1 Buchst. b und c NGefAG) für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

48

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

**§ 66a StGB Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

1. .... kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.
2. ....spätestens sechs Monate vor .... (Bewährungszeitpunkt) ....wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

49

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

Nds. 1997: 809 Sexualdelikte, 7/8 Erwachsene, > 1/3 vorbestraft, > 1/10 Ausländer  
verurteilt 626, 12% Exhibition, 50% Mißbrauch (exhib. 9%), 38% Gewalt  
1 Tötung bei Mißbrauch  
➔ Urteile: 93 vermindert schulfähig, 7 schulfunfähig  
15=18% § 63, 10=14% § 64, 1% § 66 StGB  
140 Geldstrafen,  
432 Freiheitsstrafen, 113 mehrjährig, 194 < 2 Jahre  
285 Bewährungsstrafen

nach Angaben des Nds.Justizmin.

50

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter

**L e i t s ä t z e** zum Urteil des Zweiten Senats vom 10. Februar 2004  
- 2 BvR 834/02 - - 2 BvR 1588/02 -

a) Zum Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört die Regelung aller staatlichen Reaktionen auf Straftaten, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat beziehen.

b) Bei der Straftäterunterbringung nach dem Bayerischen Straftäterunterbringungsgesetz und dem Unterbringungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich um Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die Länder sind nicht befugt, die Straftäterunterbringung zu regeln; der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich abschließend Gebrauch gemacht.

BVerfG, 2 BvR 834/02 vom 10.2.2004, Absatz-Nr. (1 - 210)

[http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040210\\_2bvr083402.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040210_2bvr083402.html)

**Nds. begrüßt Bundesverfassungsgerichtsentscheidung  
zur nachträglichen Sicherungsverwahrung**

MJ: „Jedes Zuwarten der Bundesregierung birgt das Risiko, dass ein extrem gefährlicher Gewalt- oder Sexualtäter aus der Haft entlassen wird und sich ein neues Opfer sucht. Bis zum 30.9.2004 gelten die Länderegelungen weiter, so dass auch für Niedersachsen keine Regelungslücke entsteht. Die Entscheidung, das NUBG zu erlassen, hat sich als richtiger Weg erwiesen.“

[http://www.mj.niedersachsen.de/master/0,,C2990783\\_N7859\\_L20\\_D0\\_I693,00.html](http://www.mj.niedersachsen.de/master/0,,C2990783_N7859_L20_D0_I693,00.html)

51

Spengler, 2004, psychisch gestörte Straftäter